



| | |
|------------------------------|--|
| Entscheidinstanz: | Steuerrekurskommissionen |
| Geschäftsnummer: | StRK_2ST.2000.197 |
| Datum des Entscheids: | 14. Dezember 2001 |
| Rechtsgebiet: | Steuerrecht |
| Stichwort: | Berufliche Vorsorge, Einkaufsbetrag |
| verwendete Erlasse: | § 31 Abs. 1 lit. d Steuergesetz (= § 25 Abs. 1 lit. o aStG) Art. 6 Freizügigkeitsgesetz |

Zusammenfassung:

Einkaufsvereinbarung gemäss Art. 6 und 12 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz; FZG).

Einkaufsbeiträge nach Massgabe dieser Bestimmungen können erst dann steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn sie tatsächlich geleistet worden sind und nicht bereits mit dem Abschluss der entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Vorsorgenehmer und seiner Vorsorgeeinrichtung. Die (noch ausstehende) Eintrittsleistung ist nicht als Schuld zu qualifizieren und daher auch nicht passivierbar. Ebenso sind die (zusätzlich) zu den Einkaufsbeiträgen bezahlten, regelmässig als „Schuldzinsen“ bezeichneten Betreffnisse einkommenssteuerlich nicht abzugsfähig, stellen diese doch versicherungstechnisch gesehen eine Art Prämien dar.

Anonymisierter Entscheidtext:

Sachverhalt:

Der 1943 geborene Pflichtige arbeitet seit 1988 bei der X-AG. Am 11. Dezember 1996 schloss er mit der Vorsorgestiftung der X-AG (nachfolgend Vorsorgestiftung, im Vertrag Darleiher genannt) folgende als Darlehensvertrag bezeichnete Vereinbarung:

1. "Der Borger bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, dem Darleiher den Betrag von Fr. 110'000.00 zu schulden. Dieser Betrag wird direkt der Vorsorge des Borgers gutgeschrieben.
2. Das Darlehen ist zum jeweils gültigen Zinssatz (zur Zeit 4,25% p.a.) zu verzinsen. Der Zins ist monatlich zu bezahlen. Der Zinssatz wird von der Geschäftsführerin der Vorsorgestiftung (...) jeweils per 1. Januar der nachfolgenden Jahre neu festgelegt.
3. Dieses Darlehen ist in monatlichen Raten von Fr. 1'309.50, erstmals im Dezember 1996 zurückzahlen. Die monatlich fällig werdenden Raten werden – zusammen mit dem Zins – direkt vom Lohn abgezogen.



4. Wird das Arbeitsverhältnis zwischen der X-AG und dem Borger vor Rückzahlung der letzten Rate aufgelöst, so wird der noch geschuldete Betrag von der Freizügigkeitsleistung abgezogen (Art. 6 Abs. 1 FZG).
5. Tritt der Versicherungsfall ein, so wird der noch geschuldete Betrag mit den fällig werdenden Leistungen verrechnet (Art. 12 Abs. 2 FZG)."

Für das Bemessungsjahr 1997 bescheinigte die Vorsorgestiftung dem Pflichtigen Einkaufsbeträge für die zweite Säule von Fr. 31'428.-, welche er in diesem Jahr gestützt auf den erwähnten Vertrag geleistet hatte.

In der Steuererklärung 1998 machte der Pflichtige die erwähnten Einkaufsbeträge sowie die gemäss Vertrag geschuldeten und bezahlten Zinsen von Fr. 3'954.- zum Abzug geltend und deklarierte ein Reineinkommen von Fr. 30'022.-. In den Passiven verzeichnete er unter anderem die gegenüber der Vorsorgestiftung bestehende Restschuld von Fr. 77'262.- und deklarierte für das Steuerjahr 1998 dergestalt ein Reinvermögen von Fr. 237'000.- (Gesamt) bzw. Fr. 53'000.- (Kt. Zürich). Der Steuerkommissär betrachtete die geltend gemachten Einkäufe in die 2. Säule von Fr. 31'428.- demgegenüber als nicht abzugsfähige Amortisation eines Darlehens und hielt dafür, die gesamte fremdfinanzierte Summe von Fr. 110'000.- hätte im Zeitpunkt des effektiven Einkaufs (mithin in der Einschätzung 1997) geltend gemacht und abgezogen werden müssen.

Erwägungen:

[...]

2. Laut § 25 Abs. 1 lit. o aStG werden unter anderem nach Gesetz, Statuten oder Reglement geleistete Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von den steuerbaren Einkünften abgezogen. Darunter fallen auch solche Beiträge, die vom Vorsorgenehmer während der Versicherungsdauer für den Erwerb des vollen Anspruchs auf die Vorsorgeleistungen gemäss Vorsorgeplan erbracht werden. Unbestritten ist vorliegend, dass es sich bei der streitbetroffenen Summe von Fr. 31'428.- jedenfalls in einem weiteren Sinn um derartige Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren handelt, welche beim Pflichtigen, welcher damit eine durch Auslandswohnsitz entstandene Vorsorgelücke schliessen wollte, grundsätzlich vollständig abzugsfähig sind. Streitig ist allein der Zeitpunkt des Abzugs der (vollen) Einkaufssumme.
 - a) Für die Finanzierung des Einkaufs von Beitragsjahren stehen verschiedene Modelle zur Verfügung. Zum einen kann der Steuerpflichtige die Einlage aus eigenen Mitteln erbringen, was dazu führt, dass der gesamte Einkaufsbetrag im Zeitpunkt seiner Leistung steuermindernd berücksichtigt wird. Ferner kann er die Einkaufssumme mittels eines obligationenrechtlichen Darlehens eines Dritten (oder der Vorsorgeeinrichtung selbst) fremdfinanzieren. Diesfalls verwendet er den erhaltenen Kredit sogleich zur Deckung des Einkaufsbetrags. Unter solchen Umständen erweist sich die Einlage gleichfalls vollumfänglich im Zeitpunkt ihrer Einzahlung in die Vorsorgeeinrichtung als abzugsfähig. Demgegenüber ist die Amortisation, d.h. die Rückzahlung des erhaltenen Darlehens, einkommenssteuerneutral, handelt es sich mithin um die blosser Tilgung einer Schuld und damit um eine nicht abzugsfähige Einkommensverwendung (VGr, 10.



März 1999 = StE 2000 B 27.1 Nr. 23). Das FZG (in Kraft seit 1. Januar 1995) ermöglicht sodann eine weitere Art der Finanzierung der Einkaufsleistung. Danach verpflichtet sich der Versicherte gegenüber der Vorsorgeeinrichtung, einen bestimmten Teil seiner Eintrittsleistung selbst (und nicht durch die Einbringung einer früher erworbenen Freizügigkeitsleistung) zu erbringen, wobei die Amortisation und Verzinsung dieser Leistung zwischen den Vertragsparteien frei vereinbart oder im Reglement der Pensionskasse festgelegt werden kann. Die reglementarischen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung (Freizügigkeits- und Vorsorgefall) beruhen alsdann ab dem Zeitpunkt der Verpflichtung zur "ratenweisen" Bezahlung der Eintrittsleistung auf den unter Berücksichtigung dieser Summe zustande gekommenen Berechnungen. Der versicherten Person wird mithin eine höhere Einlage angerechnet, als sie bislang tatsächlich bezahlt hat, was sich in einem höheren Rentensatz sowie einem höheren Freizügigkeitsanspruch niederschlägt. Hat der Versicherte den Betrag, zu dessen Leistung er sich dergestalt verpflichtet hat, im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalls oder des vorzeitigen Austritts noch nicht vollständig bezahlt, so kann der noch nicht beglichene Teil samt Zinsen seitens der Vorsorgeeinrichtung von der Austrittsleistung abgezogen werden (Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 2 FZG).

- b) Das kantonale Steueramt stellt sich gestützt auf einen Beispielfall der BVG-Kommission (KoBVG Nr. 85) auf den Standpunkt, eine echte Finanzierung im Sinn von Art. 6 FZG zeichne sich dadurch aus, dass kein eigener Darlehensvertrag geschlossen werde, der Versicherte keine Schuld gegenüber der Pensionskasse begründe und im Zeitpunkt des "Einkaufs", d.h. des Abschlusses des entsprechenden Vertrags, kein Betrag der versicherungsmathematischen Reserve des Versicherten zugewiesen, sondern dieser erst im Zeitpunkt der effektiven Zahlung gutgeschrieben werde.

Im Folgenden stellt sich daher einerseits die Frage nach der Rechtsnatur des in casu zwischen dem Pflichtigen und der Vorsorgestiftung geschlossenen Vertrags und andererseits ist zu untersuchen, ob die vom Steueramt genannten Voraussetzungen mit der geltenden Rechtslage, d.h. der Regelung des FZG, vereinbar sind.

- aa) Laut Art. 18 Abs. 1 OR ist für die Beurteilung eines Vertrages sowohl nach Form als auch nach Inhalt der übereinstimmende wirkliche Wille und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, die von den Parteien aus Irrtum oder in der Absicht gebraucht wird, die wahre Beschaffenheit des Vertrags zu verbergen. Lässt sich der übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien nicht mit Sicherheit feststellen, muss sich der Richter begnügen, den mutmasslichen Vertragswillen durch objektivierte ("normative") Auslegung zu ermitteln. Hierbei hat der Richter das als Vertragswille anzusehen, was vernünftig und redlich handelnde Parteien unter den gegebenen (auch persönlichen) Umständen durch die Verwendung der auszulegenden Worte oder ihr sonstiges Verhalten ausgedrückt und folglich gewollt haben würden (vgl. Gauch/Schluep/Schmid, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 7. A., 1998, N 1201 mit Hinweisen).
- aaa) Zwar trifft zu, dass der streitbetroffene Vertrag vom 11. Dezember 1996 als Darlehensvertrag und die Parteien als Darleiher und Borger bezeichnet werden. Indes wird bereits in Ziffer 1 der Vereinbarung festgehalten, der der Vorsorgestiftung geschuldete Betrag von Fr. 110'000.- werde direkt der Vorsorge des Pflichtigen gutgeschrieben.



Es zeigt sich, dass kein gewöhnlicher Darlehensvertrag im Sinn von Art. 312 OR vorliegt, wie die in den Ziffern 4 und 5 enthaltenen Hinweise auf das Freizügigkeitsgesetz und die Wiedergabe von Teilen der einzelnen Bestimmungen zum Ausdruck bringen. Augenscheinlich verfolgten die Parteien eine Art. 6 und 12 Abs. 2 FZG entsprechende Ausgestaltung ihres Vorsorgeverhältnisses. Dass es sich hierbei um etwas anderes als um einen Darlehensvertrag im hergebrachten Sinn handeln muss, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber im Freizügigkeitsgesetz eigens Normen dafür geschaffen hat. Andernfalls hätte er darauf ohne Not verzichten können und eine Wiederholung mit Bestimmtheit unterlassen.

- bbb) Nach dem Gesagten steht fest, dass die Parteien, d.h. der Pflichtige und die Vorsorgestiftung, ein Finanzierungsmodell nach den einschlägigen Normen des FZG vereinbart und hierzu lediglich unzutreffende Bezeichnungen gewählt haben. Heute nennt die Vorsorgestiftung gleichartige Vereinbarungen - um tatsächlich oder vermeintlich Klarheit zu schaffen - "Amortisationsverträge". Indes sei angemerkt, dass auch diese Nomenklatur noch zu Missverständnis Anlass geben könnte; es fragt sich, ob nicht die neutrale Bezeichnung als Einlagevertrag oder Vereinbarung im Sinn von Art. 6/12 FZG passender erscheinen würde. Die Frage kann hier indes offen bleiben.

Entscheidend ist das Ergebnis, welches die Ausgestaltung des Vertrags bezweckt. Hat sich der Versicherte bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung im genannten Sinn verpflichtet, einen Teil der Eintrittsleistung selbst zu bezahlen, so ist dieser Teil bei der Berechnung der Austrittsleistung zu berücksichtigen, selbst wenn er nicht oder nur teilweise beglichen wurde. Der noch ausstehende Teil kann jedoch samt Zinsen von der Austrittsleistung abgezogen werden (Art. 6 Abs. 1 FZG; ebenso im Vorsorgefall, Art. 12 Abs. 2 FZG). Laut diesen Bestimmungen kann sich der Vorsorgenehmer also gegenüber der Vorsorgeeinrichtung verpflichten, für einen Teil der Eintrittsleistung selbst aufzukommen, ohne die Verpflichtung umgehend zu erfüllen, jedoch gleichwohl mit der Folge, dass er umgehend von einer höheren Austrittsleistung (im Vorsorge- oder Freizügigkeitsfall) profitiert. Als Gegenleistung hat er der Vorsorgeeinrichtung einen Zins zu entrichten. Scheidet der Vorsorgenehmer aus der Vorsorgeeinrichtung aus oder tritt der Vorsorgefall ein, bevor die gesamte Eintrittsleistung, zu welcher er sich verpflichtet hat, bezahlt ist, so wird der noch ausstehende Betrag mit der Austrittsleistung verrechnet. Dieses Modell bringt dem Vorsorgenehmer ab Abschluss eines solchen Vertrags umgehend einen entsprechend höheren Rentensatz bzw. eine höhere Freizügigkeitsleistung, obwohl er noch gar nicht die volle Eintrittsleistung einbezahlt hat; somit erweist sich eine solche Gestaltung für den Versicherten im Vergleich zur traditionellen Form des Pensionskasseneinkaufs als überaus vorteilhaft. Allerdings hat der Vorsorgenehmer (wie erwähnt) für diesen Vorteil einen Zins bzw. (besser) eine Art Prämie zu entrichten.

- ccc) Die vom Pflichtigen mit seiner Vorsorgeeinrichtung geschlossene Vereinbarung lässt sich exakt in ebendieses Modell einordnen. In Ziffer 1 des Vertrags verpflichtete er sich, eine Eintrittsleistung von insgesamt Fr. 110'000.- zu erbringen. Diese wurde ihm umgehend gutgeschrieben mit der Folge, dass er sofort von einer höheren Austrittsleistung profitierte. Selbstverständlich war die Eintrittsleistung damit noch nicht bezahlt, was sich deutlich aus den Ziffern 4 und 5 ergibt, welche die erwähnte und von Art. 6 Abs. 1 bzw. Art. 12 Abs. 2 FZG vorgesehene Verrechnung betreffen. Die vom Pflichti-



gen als Abgeltung für diese ihm günstigere Ausgestaltung seiner Vorsorge zu entrichtende Prämie (Zinssatz genannt) betrug zur Zeit des Abschlusses 4,25% p.a. Die Zahlungen, mit welchen er seine gleichsam fremd vorfinanzierte Eintrittsleistung tilgen wollte, sollten monatlich Fr. 1'309.50 betragen. Aus der entsprechenden Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung geht indes hervor, dass er im Bemessungsjahr 1997 24 Monatsbeträge (= Fr. 31'428.-) leistete, was in steuerlicher Hinsicht jedoch nicht grundsätzlich, sondern nur quantitativ von Bedeutung ist. Entscheidend ist vielmehr, dass der Pflichtige seine Beitragspflicht nicht bereits mit Abschluss der Vereinbarung, sondern erst nach Massgabe der tatsächlich bezahlten Raten erfüllt hat. Bereits hieraus ergibt sich, dass auch bloss die effektiv ratenweise geleisteten Beiträge steuerlich relevant sein können und nicht bereits diejenigen, zu deren Tilgung er sich erst verpflichtet hat. Dieses Ergebnis bedeutet, dass die im Jahr 1997 bezahlten Einkaufsbeiträge gestützt auf § 25 Abs. 1 lit. o aStG von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können.

- ddd) In grundsätzlicher Hinsicht dieselbe Lösung gilt gemäss dem per 1. Januar 2002 eingefügten § 69 Abs. 2 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich (LS 177.21). Laut dieser Bestimmung kann eine versicherte Person, deren Freizügigkeitsleistung zur Erreichung des Höchstsatzes nicht ausreicht, beim Eintritt verlangen, dass ihr eine Einlage angerechnet wird, die sie in monatlichen Raten samt Zins so tilgen kann, dass sie spätestens im Alter 63 abbezahlt ist. Dies bedeutet nichts anderes, als dass dem Vorsorgenehmer in Anwendung von Art. 6 Abs. 1 FZG für die Berechnung des Rentensatzes sofort die volle Eintrittsleistung gutgeschrieben wird, die er aber erst noch – in Raten – erbringen muss. Damit entspricht die für die Versicherungskasse für das Staatspersonal geltende Bestimmung in diesem Punkt, wenn auch auf Grund einer leichter verständlichen Formulierung als vorliegend, derselben Regelung, welche auch der Pflichtige mit seiner Vorsorgeeinrichtung vereinbart hatte. Sie macht vollends deutlich, dass klar zu unterscheiden ist zwischen der Eintrittsleistung, welche lediglich der Berechnung des Rentensatzes bzw. der Austrittsleistung zugrunde zu legen ist, und der Bezahlung derselben, d.h. der Erfüllung der betreffenden Verpflichtung (ähnlich auch Carl Helbling, Personalvorsorge und BVG, 7. A., 2000, S. 180 f.). Bei dieser Betrachtung ergibt sich wiederum von selbst, dass (erst) die tatsächliche Leistung der Vorsorgebeiträge steuerrelevant sein kann und nicht bereits die Verpflichtung zur Erbringung derselben. Wollte man anders entscheiden, so führte dies im Endeffekt dazu, dass ein Vorsorgenehmer im Zeitpunkt der Verpflichtung die gesamte Eintrittsleistung zum Abzug bringen könnte, selbst dann, wenn er in der Folge keinerlei (Raten-)Zahlungen tätigen würde.
- bb) Was das Steueramt gegen die steuerwirksame Berücksichtigung der einbezahlten Raten vorbringt, sticht nicht. Wie erwähnt hält das Amt dafür, eine echte Finanzierung im Sinn von Art. 6 FZG zeichne sich dadurch aus, dass kein eigener Darlehensvertrag abgeschlossen werde, der Versicherte keine Schuld gegenüber der Pensionskasse begründe und im Zeitpunkt des "Einkaufs" kein Betrag der versicherungsmathematischen Reserve des Versicherten zugewiesen, sondern die Beträge erst im Zeitpunkt der effektiven Einzahlung gutgeschrieben würden.



- aaa) Bezüglich der Frage des Darlehensvertrags kann auf die vorstehenden Erwägungen (E. 2 b aa) verwiesen werden, worin dargelegt wurde, dass vorliegend entgegen dessen Wortlautes kein Darlehensvertrag im Sinn von Art. 312 OR abgeschlossen wurde.
- bbb) Nicht gefolgt werden kann dem Steueramt – bzw. der BVG-Kommission – hinsichtlich der Frage der Schuld gegenüber der Pensionskasse bzw. der Vorsorgeeinrichtung. Allein aus der Bestimmung von Art. 6 Abs. 1 und 2 bzw. Art. 12 Abs. 2 FZG, die Austrittsleistung sei in jedem Fall aufgrund der eingegangenen Verpflichtung zu berechnen, der noch nicht beglichene Teil könne jedoch samt Zinsen davon abgezogen werden, lässt sich nicht der Schluss ziehen, der Vorsorgenehmer, in casu der Pflichtige, habe mit dem Abschluss des Vertrags gegenüber seiner Vorsorgeeinrichtung keine Schuld begründet. Vielmehr geht der Versicherte auch in einer Vereinbarung nach Art. 6 FZG die grundsätzlich unwiderrufliche Verpflichtung ein, die vereinbarte Eintrittsleistung zu erbringen. Weshalb hier vom allgemeingültigen Grundsatz "pacta servanda sunt" abgewichen werden sollte, ist nicht einzusehen, zumal nichts auf eine Rücktrittsmöglichkeit hindeutet. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen äussern sich einzig zum Vorsorge- und zum Freizügigkeitsfall. Wenn dem Versicherten auf sein (vertragliches) Versprechen, eine Eintrittsleistung von bestimmter Höhe zu erbringen, sofort die auf dieser höheren Basis aufbauende Austrittsleistung gutgeschrieben wird, d.h. dieser beispielsweise ein höherer Rentensatz zu Grunde gelegt wird, dann geschieht dies in der Erwartung bzw. aufgrund der entsprechenden versicherungsmathematischen Kalkulation, er werde die betreffenden Raten auch tatsächlich tilgen. Die vorweggenommene Erhöhung seines Versicherungsanspruchs gilt der Versicherte mit einer Prämie bzw. einem Zins ab. Tritt der Vorsorge- oder Freizügigkeitsfall ein, bevor sämtliche Zahlungen geleistet wurden, erfolgt letztendlich eine gewöhnliche Verrechnung im Sinn von Art. 120 Abs. 1 OR.

Das Gleiche ergibt sich wiederum auch analog aus § 69 Abs. 2 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal. Auch aus dieser Bestimmung ergibt sich keineswegs eine gleichsame Freiwilligkeit der Ratenzahlung. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass die angerechnete Einlage samt Zins spätestens im Alter 63 abbezahlt ist. Die Möglichkeit, dass der Versicherte nachträglich darauf verzichten könnte, sich einzukaufen, sieht auch diese Statutenbestimmung nicht vor.

Bei alledem kommt hinzu, dass das kantonale Steueramt in keiner Weise dargelegt hat, weshalb die Frage, ob der Versicherte im Rahmen einer Finanzierung im Sinn von Art. 6/12 FZG der Pensionskasse gegenüber eine Schuld begründe, für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bedeutung sein soll. Entscheidend ist vielmehr, ob er tatsächlich Ratenzahlungen geleistet hat, nachdem auf die blossе Verpflichtung dazu nicht abgestellt werden kann (E. 2 b aa).

- ccc) Nicht gefolgt werden kann sodann der Ansicht der BVG-Kommission – und mit ihr auch des Steueramts –, wonach im Zeitpunkt des "Einkaufs" (gemeint ist wohl die mit dem entsprechenden Vertrag eingegangene Verpflichtung dazu) kein Betrag der versicherungsmathematischen Reserve des Vorsorgenehmers zugewiesen werden dürfe. Das Gegenteil ist der Fall. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 FZG, wonach bei der Berechnung der Austrittsleistung auch der noch nicht einbezahlte Teil der Eintrittsleistung mitzubehrsichtigen sei. Dies bedeutet (wie gesehen) nichts anderes, als dass der Versicherte umgehend von einem höheren Rentensatz bzw. einem



höheren Freizügigkeitsguthaben profitiert. Solches verlangt versicherungsseits aber zwingend die Bildung einer entsprechenden Forderung, womit einzig dem noch ausstehenden Betrag der Eintrittsleistung Rechnung zu tragen ist. Folgerichtig bestätigte die Vorsorgestiftung gegenüber dem kantonalen Steueramt denn auch bereits am 30. Mai 2000, der versicherungstechnische Einbau von Fr. 110'000.- sei per 1. Dezember 1996, dem Beginn der streitbetroffenen Vereinbarung, erfolgt. Das setzt voraus, dass sie die versicherungsmathematische Reserve zugunsten des Pflichtigen entsprechend hat erhöhen müssen. Hätte sie diese Anpassung unterlassen, so widerspräche ihre Bilanz den tatsächlichen Verpflichtungen, was nicht nur handelsrechtswidrig wäre, sondern wohl auch entsprechende aufsichtsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen müsste.

- cc) Nach alledem ist festzuhalten, dass die vom Pflichtigen mit seiner Vorsorgeeinrichtung geschlossene Vereinbarung in Inhalt und Zweck Art. 6/12 FZG entspricht. Die sogenannten Amortisationsbeiträge stellen damit nicht eine Rückzahlung eines Darlehens, sondern die sukzessive Erfüllung der gegenüber der Vorsorgestiftung eingegangenen Verpflichtung dar. Damit sind die vom Pflichtigen im Bemessungsjahr 1997 tatsächlich bezahlten und von der Vorsorgestiftung bescheinigten Einkaufsbeiträge von Fr. 31'428.- steuermindernd zu berücksichtigen. Diese Lösung deckt sich im Übrigen auch mit der Einschätzungspraxis der Kantone Zug und St. Gallen, aber auch jener der Kommission BVG.
- 3.a) Sind die gemäss Vertrag geschuldeten Fr. 110'000.- nicht als Darlehen zu qualifizieren, stellt sich die Frage nach der Rechtsnatur der bezahlten Zinsen von Fr. 3'954.75. Laut § 25 Abs. 1 lit. d aStG können unter anderem Schuldzinsen von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Als Schuldzinsen gelten dabei alle Vergütungen, welche der Steuerpflichtige einer Drittperson für die Gewährung einer Geldsumme oder das ihm zur Verfügung gestellte Kapital zu leisten hat, ungeachtet der Natur des Schuldverhältnisses (RB 1980 Nr. 32). Wie gesehen überlässt indes bei einer Vereinbarung im Sinn von Art. 6/12 FZG die Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten weder eine Geldsumme, noch stellt sie ihm sonst Kapital zur Verfügung. Vielmehr schreibt sie ihm rein kalkulatorisch eine höhere Eintrittsleistung gut, als er bereits geleistet hat, bzw. legt ihrer Berechnung der Austrittsleistung einen höheren Umwandlungssatz zu Grunde. Hierfür hat der Versicherte einen "Zins" zu bezahlen. Bei dieser Konstellation erscheint diese Vergütung indes nicht als Schuldzins im Sinn von § 25 Abs. 1 lit. d aStG, sondern als eine Prämie dafür, dass ihm die gesamte Eintrittsleistung angerechnet wird, obwohl er sie noch gar nicht vollständig bezahlt hat. Dass diese Betreffnisse ebenfalls als Beiträge an die berufliche Vorsorge zu qualifizieren wären, hat sodann auch der Pflichtige – zu Recht – nicht behauptet. Die bezahlten "Zinsen" sind daher steuerlich nicht abzugsfähig, was gegenüber der Selbstdeklaration bzw. dem Einspracheentscheid zu einer entsprechenden Aufrechnung führt.
- b) Besteht zwischen dem Pflichtigen und der Vorsorgeeinrichtung kein Darlehensverhältnis, fällt auch vermögensseitig der Abzug einer entsprechenden Restschuld ausser Betracht. Vorsorgeguthaben der 2. Säule sowie der Säule 3 a sind gemäss ständiger Praxis von der Deklarationspflicht ausgenommen; sie unterliegen mithin nicht der Vermögenssteuer. In Anbetracht dessen, dass vorliegend die vom Pflichtigen noch nicht bezahlten Einkaufsbeiträge im Vorsorge- oder Freizügigkeitsfall mit dem entsprechenden



Guthaben, d.h. der Austrittsleistung verrechnet werden, darf daher die noch nicht erbrachte Eintrittsleistung steuerlich ebenfalls keine Beachtung finden, da sich sonst eine Verzerrung der Vermögensverhältnisse des Pflichtigen ergäbe. Solange sich die Aktiven und Passiven im BVG-Kreislauf befinden, sind sie steuerlich eben unbeachtlich. Dies führt gegenüber der Selbstdeklaration bzw. dem Einspracheentscheid ebenfalls zu einer entsprechenden Aufrechnung.

4. Zusammenfassend ergibt sich für das Steuerjahr 1998 folgende Einschätzung:

| | | |
|--|--|---------------------|
| Reineinkommen gemäss Einspracheentscheid: | | Fr. 61'450.- |
| abzüglich bezahlte Einkaufsbeiträge | | ./ Fr. 31'428.- |
| zuzüglich nicht abzugsfähige "Zinsen" bzw. Prämien | | <u>Fr. 3'954.-</u> |
| | | Fr. 33'976.- |
| Reineinkommen Zürich und Gesamt (gerundet) | | <u>Fr. 33'900.-</u> |

| | | |
|--|--------|----------------------|
| Reinvermögen gemäss Einspracheentscheid: | Gesamt | Fr. 237'821.- |
| + Schuld Rentenanstalt | | <u>Fr. 77'262.-</u> |
| Reinvermögen | Gesamt | <u>Fr. 315'083.-</u> |

| | | |
|---|---------------------|----------------------|
| ./ Liegenschaft in USA | Fr. 190'000.- | |
| abzüglich Passivenanteil (55,58% von Fr. 26'749.- =>) | <u>Fr. 14'867.-</u> | <u>Fr. 175'133.-</u> |
| Reinvermögen | Zürich | Fr. 139'950.- |
| Reinvermögen (gerundet) | Zürich | <u>Fr. 139'000.-</u> |

5. Diese Erwägungen führen zur teilweisen Guttheissung des Rekurses.

[...]